

# Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

Ort, Datum Geltendorf, den 02.04.2025

Straßenbaubehörde / Bauamt

Vollzug des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Widmungen (Art. 8 BayStrWG)
Finziehung (Art. 8 BayStrWG)

☐ Verfügung ☐ X Bekanntmachung	
1. Straßenbeschreibung	
Bezeichnung der Straße (Name der Straße inklusive Straßenklasse)  Dekan-Sailer-Straße	
Beschreibung des Anfangspunktes Anfangspunkt Kreuzung zur Wabener Str. beginn der Fl.Nr. 566/12 und 566/6  Beschreibung des Endpunktes Endpunkte im Süden Wendekreis Höhe Paartalhalle Fl.Nr. 545 und den angrenzenden Gründstücken mit den Fl. Nr 566/18, 566/35, 566/36, 566/17, 566/19 und 566/20 Der Endpunkt im Norden befindet sich an der Kreuzung zur Pestenacker Straße Ende der Fl.Nr. 566/27	,
Flurnummer/Gemarkung: Fl.Nr. 566/11 der Gemarkung Walleshausen  Länge: 315 m	
Gemeinde Geltendorf Landsberg am Lech	
2. Verfügung	
Die unter 1. Bezeichnete Straße ist als	
Time vorliegenden Fall liegen keine Widmungsbeschränkungen vor.	

# 3. Träger der Straßenbaulast

Der Träger der Straßenbaulast der Dekan-Sailer-Straße ist die Gemeinde Geltendorf.

# 4. Wirksamwerden

Die Verfügung wird wirksam mit dem heutigen Datum 03.04.2025

#### 5. Einsichtnahme

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während den üblichen Öffnungszeiten im Zeitraum vom 03.04.2025 bis 05.05.2025 im Zimmer 12 des Rathauses der Gemeinde Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf eingesehen werden.

## 6. Bekanntmachungshinweis

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich auf der Homepage.

Bekanntmachungsdatum: 02.04.2025

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (hier: Gemeinde Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (hier: Gemeinde Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bekanntmachung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBI. S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AGVwGO). Richtet sich der Verwaltungsakt in diesem Bereich an mehrere Betroffene, kann jeder von ihnen unmittelbar Klage erheben, wenn alle Betroffenen zustimmen. Wird unmittelbar Klage erhoben, bedarf es keiner Durchführung eines Vorverfahrens nach § 68 VwGO, vgl. Art. 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AGVwGO).
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-mail) sind unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Unterschrift

Robert Sedlmayr 1. Bürgermeister

#### Bekannntmachungsnachweise:

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:		
02.04.2025	05.05.2025	*			
			x		
		Für die Richtigkeit:			
		Datum, Unterschrift			

